

### 3.1.3. *Informelles Verwaltungshandeln*

Fallweise gehen die Behörden bei Verfolgung umweltpolitischer Ziele formlos vor, also ohne Verbote oder Gebote auszusprechen; eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für solche Maßnahmen, die sich durch hohe Flexibilität auszeichnen, steht nicht immer zur Verfügung.

In Betracht kommen

- Belehrungen und Hinweise (z. B. über Verhalten bei Umwelt-(Smog-)Alarm, über Möglichkeiten zur Bewältigung von Problemen der Umwelttechnologie);
- Absprachen (z. B. über das Ausbleiben behördlicher Sanktionen bei freiwilliger Ergreifung von Schutzmaßnahmen).

## 3.2. **Überlegungen zur Umweltschutzeffizienz von Geboten und Verboten**

### 3.2.1. *Allgemeines*

Abgesehen von den bereits erwähnten spezifischen Wirkungen einzelner Regelungstypen läßt sich feststellen, daß verwaltungsrechtliche Gebote und Verbote in vielen Bereichen eine hohe Umweltschutzeffizienz zukommen kann. Liegen bei Erlassung einer Regelung genaue Bestandsaufnahmen vor, lassen sich ihre Eingriffe und Wirkungen auf umweltrelevante Vorgänge (zumindest theoretisch) ebenso wie der zeitliche Ablauf ihrer Wirkungen relativ präzise vorausbestimmen, beobachten und grundsätzlich auch von den Behörden durchsetzen. Darüber hinaus ist der Inhalt konkreter umweltrechtlicher Ge- und Verbote in der Regel der Bevölkerung (Normadressaten, Vollzugsorgane und sonst interessierte Öffentlichkeit) in seiner Wirkungsweise besser verständlich, obwohl dies noch nicht heißt, daß deswegen notwendig auch schon Akzeptanz und Einhaltung gesichert ist. Die Einhaltung einer bestimmten Norm ist andererseits leichter zu beobachten als bei ökonomisch orientierten Instrumenten. Vor allem durch Eingehen auf die wechselnden Verhältnisse vieler Einzelfälle werden sachgerechte Lösungen ermöglicht; so kann bei genereller und individueller Normsetzung dezentraler Instanzen auf die Besonderheit ört-